

— das Heben und Tragen von Lasten von Hand und die Betätigung von Bedienungselementen mit der Hand (u. a. Hebel, Kurbeln, Lenkräder)

als Einzelleistung
(im Durchschnitt in fortgesetzter
2X stündlich Wiederholung
je Unterrichtstag)

Mädchen	8 kp	4 kp
Jungen	12 kp	4 kp

— die Betätigung von Bedienungselementen mit dem Fuß

als Einzelleistung
(im Durchschnitt in fortgesetzter
2X stündlich Wiederholung
je Unterrichtstag)

Mädchen	10 kp	6 kp
Junge n	15 kp	8 k p

(2) Außer den im Abs. 1 genannten Festlegungen gelten die in der Arbeitsschutzanordnung 5 vom 9. August 1973 — Arbeitsschutz für Frauen und Jugendliche — (GBl. I Nr. 44 S. 465), im Lehrplan und in den Rahmenprogrammen sowie in den zutreffenden Rechtsvorschriften ausgewiesenen Beschäftigungsverbote und -einschränkungen.

§ 6

(1) Die Leiter der Betriebe haben zu sichern, daß die in den Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen durch Arbeitsschutzinstruktionen so konkretisiert werden, daß die Schüler an für sie freigegebenen Maschinen, Anlagen und Geräten ohne Gefährdung ausgebildet werden können.

(2) Die Anzahl der durch eine Lehrkraft zu beaufsichtigenden Schüler ist so festzulegen, daß die Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes und der Aufsichtspflicht gesichert ist. Dabei sind die spezifischen Bedingungen und Anforderungen der technischen Einrichtungen der Arbeitsräume, der Arbeitsplätze sowie der Arbeitsaufgaben der Schüler zu berücksichtigen.

(3) Für den Aufenthalt in den Räumen und für das Verhalten der Schüler an Maschinen, Anlagen und Geräten ist eine Ordnung in einer den Schülern verständlichen und anschaulichen Form auszuarbeiten. Diese Ordnung und die Brandschutzordnung, besonders der Alarm- und Bvakuierungsplan, sind den Schülern zu erläutern und an geeigneter Stelle auszuhängen. Die Handlungs- und Verhaltensweisen der Schüler und Lehrkräfte bei Bränden und Havarien sind periodisch zu üben.

(4) Die zutreffenden Bestimmungen für den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz müssen allen Lehrkräften ständig zugänglich sein.

§ 7

Belehrung und Qualifizierung

(1) Die Leiter sind verantwortlich, daß den Schülern die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes vermittelt und sie zu einem arbeitsschutzgerechten Verhalten befähigt und erzogen werden. Die Leiter sichern und kontrollieren, daß die Belehrungen der Schüler vor der ersten Arbeitsaufnahme, der Übertragung einer anderen Arbeit und der Veränderung der Bedingungen am Arbeitsplatz sowie zum Schuljahresbeginn aktenkundig durchgeführt werden.

(2) Die Leiter weisen die Lehrkräfte in ihre Tätigkeit ein. Insbesondere sind die Lehrkräfte über die zutreffenden Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes zu belehren. Ihre ständige Qualifizierung auf diesem Gebiet ist zu sichern und zu kontrollieren.

(3) Die Lehrer, Arbeitsgruppen- und Arbeitsgemeinschaftsleiter sind vierteljährlich, die mit der Durchführung der produktiven Arbeit beauftragten Lehrkräfte sind monatlich entsprechend Abs. 2 zu belehren. Die Teilnahme an den Belehrun-

gen ist durch Unterschrift der Lehrkräfte im Arbeitsschutzkontrollbuch zu bestätigen.

(4) Die hauptamtlichen Betreuer müssen die Befähigung zur Anleitung und Kontrolle auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes (Befähigungsnachweis) besitzen.

(5) Die Leiter sichern, daß für je 25 gleichzeitig auszubildende Schüler ein Gesundheitshelfer für die Erste Hilfe ausgebildet und jederzeit erreichbar ist.* 1 * Bei einer geringeren Anzahl von Schülern muß ebenfalls ein Gesundheitshelfer zur Verfügung stehen.

§ 8

Tauglichkeitsuntersuchung der Schüler

(1) Die Tauglichkeit für die produktive Arbeit und die Arbeitsgemeinschaftstätigkeit wird im Rahmen der festgelegten Reihenuntersuchungen der Schüler** ab Klassenstufe 6 durch den zuständigen Jugendarzt beurteilt.

(2) Wird im Einzelfall auf Grund besonderer Anforderungen bei einer auszuführenden Tätigkeit eine über Abs. 1 hinausgehende Beurteilung der Tauglichkeit erforderlich, erfolgt die ärztliche Untersuchung durch den Betriebsarzt oder den für den Betrieb zuständigen Arzt in Abstimmung mit dem Jugendarzt.

(3) Der Direktor der Schule gewährleistet nach Anforderung durch den Kinder- und Jugendgesundheitschutz, daß sich alle Schüler den geforderten Untersuchungen unterziehen.

§ 9

Arbeitsschutzkleidung und Arbeitskleidung

(1) Die Leiter haben zu gewährleisten, daß entsprechend den Erfordernissen Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel vorhanden sind, sorgsam behandelt, gepflegt und genutzt werden.

(2) Für die produktive Arbeit der Schüler stellen die Betriebe Arbeitskleidung kostenlos zur Verfügung, wenn durch die Analyse des Arbeitsplatzes und des technologischen Prozesses die Notwendigkeit festgestellt wird. Die Entscheidungen darüber treffen die Leiter nach Abstimmung mit dem Sicherheitsinspektor bzw. Sicherheitsbeauftragten, den gewerkschaftlichen Arbeitsschutzfunktionären und mit den Lehrkräften.

(3) Die Arbeitsschutz- bzw. die vom Betrieb gestellte Arbeitskleidung der Schüler ist äußerlich sichtbar zu kennzeichnen.

§ 10

Unterrichtszeit

Die Stundenplanung für den polytechnischen Unterricht hat entsprechend der Schulordnung zu erfolgen und ist vom Direktor der Schule mit dem Leiter des Betriebes abzustimmen.

§ 11

Unfallmeldung

(1) Die Leiter sind verantwortlich, daß alle Unfälle von Schülern, die sich im polytechnischen Unterricht und in der Arbeitsgemeinschaftstätigkeit ereignen, schriftlich erfaßt werden.

— Unfälle, die solche Verletzungen zur Folge haben, daß der Schüler nach ambulanter Behandlung am gleichen Tag die produktive Arbeit, den Unterricht oder die Arbeitsgemeinschaftstätigkeit fortsetzen kann, sind nur im Unfalltagebuch zu erfassen.

* Arbeitsschutzanordnung 20/1 vom 4. August 1969 — Erste Hilfe bei Unfällen und Erkrankungen von Werktätigen im Betrieb — (Sonderdruck Nr. 636 des Gesetzblattes)

** Richtlinie für die Arbeit der Beratungsstellen des Kinder- und Jugendgesundheitschutzes vom 21. Februar 1966 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 6/1966) und Anordnung vom 27. Februar 1954 über die laufende gesundheitliche Überwachung für Kinder und Jugendliche (GBl. Nr. 26 S. 250)